

Vollzug des Baugesetzbuches;

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“

- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Emersacker hat am 19.12.2018 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 553, 553/1, 553/2, 553/3, 554, 196/41, sowie die Flur-Nr. 579 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Emersacker, die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“ (Bauabschnitt II) durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“ wurde das Ingenieurbüro Eibl in Donauwörth beauftragt. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“ soll eine Modifizierung der Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudetypen erfolgen, um im Baugebiet größere Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen, die den Nutzungsansprüchen und Wohnraumbedürfnissen an ein modernes Wohnen besser gerecht werden. Es ergeben sich jedoch keine Änderungen oder Anpassungen, die mit nachteiligen Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur des gesamten Gebietes verbunden wären.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 die erneute Auslegung des gebilligten Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.03.2019 beschlossen. Die Auslegung gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt für jedermanns Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Emersacker, Im Schloß 1, 86494 Emersacker, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Welden, Marktplatz 1, 86465 Welden in der Zeit

vom 01. April 2019 bis einschließlich 02. Mai 2019.

In diesem Zeitraum besteht zu den regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Johannisfeld II“ unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emersacker, 20.03.2019

Michael Müller
1. Bürgermeister